

21 **Satzung****über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-
anlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck**

vom 5.5.1994

Aufgrund des § 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124) und der §§ 51, 57, 161a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV. NW S. 39) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 28.4.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungslagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschließlich ggfls. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie die Überprüfung dieser Anlagen im Rahmen der der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 4 LWG.
Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Lippeverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entleerung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entleerung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
 - a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 LWG von der Entleerung freigestellt ist.

...

- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

§ 4

Anschluß und Benutzungszwang

- 1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- 2) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilen, wenn
 - a) die Überlassung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage nur unter unzumutbaren technischen Schwierigkeiten möglich ist, oder
 - b) der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage selbst über die technische Ausrüstung verfügt, den Klärschlamm ordnungsgemäß zu befördern,

und sichergestellt wird, daß der Inhalt der gemeindlichen Kläranlage zugeführt wird (Bescheinigung des Lippeverbandes ist vorzulegen). Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden; sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der
Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 2) Die Durchführung der Entleerung erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, wenn durch besondere Umstände eine weitere Entleerung erforderlich wird, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- 4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrmals im Jahr entleeren, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- 5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- 6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- 7) Der Grundstückseigentümer hat die zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlagen freizulegen und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

-4-

§ 7 Haftung

- 1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- 2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- 4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entleerung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Anmelde- und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Darüberhinaus ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

...

- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

Weitergehende Regelungen des Wasserrechts beleiben hiervon unberührt.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Gebührensätze werden in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegt.
- (3) a) Für die Entleerung ist Maßstab für die Benutzungsgebühr die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsinhalt gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhaltes gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
b) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Ist der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat er die durch die Meßeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Messung des Inhaltes gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Für die Überprüfung ist Maßstab die Anzahl der überprüften Kleinkläranlagen.

§ 11

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines Grundstückes ist, für welches die Bestimmungen dieser Satzung gelten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

-6-

§ 12 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seiner Verpflichtung nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehre Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 6 die Zufahrt nicht gewährleistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM belegt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.8.1989 außer Kraft.

...

-7-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine evtl. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 5.5.1994



Richter,
Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck

vom 5.5.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124), der §§ 51, 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.79 (GV. NW S. 488) i. der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW S. 384), der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW S. 214), des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck (Amtsbl. Gem. Havixbeck 1994, S.46-52.....), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 28. 04. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Havixbeck zu entrichtenden Gebühren für die Entleerung der Anlagen betragen

je cbm abgefahrenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
38,10 DM.

- 1a) Die Gebühr für selbst angelieferten Klärschlamm beträgt
17,80 DM/cbm.
- (2) Die Abrechnung für die Entsorgung von abflußlosen Gruben erfolgt nach tatsächlichen Kosten.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt, welche der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt die Gebühr 50,-- DM.

§ 1 a

Sofern aus technischen Gründen (z. B. Schlitze in den Zwischenwänden einer Kleinkläranlage) beim Aussaugen des Klärschlammes aus der ersten Kammer einer Kleinkläranlage auch Abwasser aus der zweiten und dritten Kammer ausgesaugt wird, kann auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr von 40 % gewährt werden. Wird Klärschlamm aus der zweiten und dritten Kammer ausgesaugt, so wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 2

Die Gebühr für die Überprüfung einer Kleinkläranlage beträgt pro Anlage 100 DM.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.10.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine evtl. Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 5.5.1994



Richter,
Bürgermeister

Satzung

vom 22.12.2008

zur 6. Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 51, 53 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994 (Amtsbl. Gem. Havixbeck 1994, S. 46 - 52), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994 (Amtsbl. Gem. Havixbeck 1994, S. 53/54) in der Fassung der 5. Änderung vom 19.04.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1

(1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Havixbeck zu entrichtenden Gebühren für die Entleerung der Anlagen betragen

- a) **15,13 € je m³** für abgefahrenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zuzüglich einer **Anfahrpauschale von 47,60 €**
- b) **12,75 € je m³** für selbst angelieferten Klärschlamm
- c) **3,86 € je m³** für abgefahrenes häusliches Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben zuzüglich einer **Anfahrpauschale von 47,60 €**
- d) **1,48 € je m³** für selbst angeliefertes häusliches Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben.

(2) Für eine vergebliche Anfahrt, welche der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt die Gebühr **47,60 €**.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

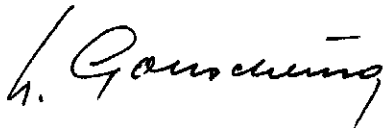
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 22.12.2008

Der Bürgermeister



Klaus Gottschling